

Zu Vorlage 2014/00151/

Ferienbetreuung, Elternbeiträge und Geschwisterermäßigung in der OGS

Mit der Einladung zur Sitzung des Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschusses am 22.09.2015 wurde die og. Vorlage allen Ratsmitgliedern zugesandt.

Es war jedoch notwendig, den ursprünglich beigefügten Satzungsentwurf zu korrigieren. Weiter war der Beschlussvorschlag der Vorlage zu ändern, um den Anforderungen an das Satzungsrecht zu genügen.

Der geänderte Beschlussvorschlag ist unten abgedruckt.

Die korrigierte Fassung des Satzungsentwurfes ist diesem Blatt als Anlage beigefügt.

Die Sachverhaltsdarstellung kann der Ursprungsvorlage entnommen werden.

Geänderter Beschlussvorschlag zur Vorlage 2014/00151/

Der Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss / der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat der Gemeinde Reichshof beschließt den II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof.

Anlage

korrigierter Satzungsentwurf

Anlage 1

II. Nachtrag vom zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2014 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xxxxxx folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1 Elternbeitrag

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Reichshofer Grundschulen wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichts in der Regel die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. In den Osterferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien. Diese Ferienbetreuung ist mit dem OGS-Beitrag abgegolten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht im offenen Ganztage angemeldet sind, können an der Ferienbetreuung der OGS teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist an die Gemeinde Reichshof zu richten.

Grundschulkindern, die nicht in der OGS angemeldet sind, zahlen einen Wochensatz von 120,00 €, die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich. Der Essensbeitrag ist zusätzlich bei der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

Die Aufnahme zusätzlicher Kinder erfolgt im Rahmen verfügbarer Plätze und der Betreuungskapazität der Einrichtung, wobei OGS-Kinder grundsätzlich Vorrang haben.

Artikel 2

§ 3 (1) wird ergänzt um folgenden Passus:

§ 3 Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.

Artikel 3

§ 4 Absatz 1 und 2 werden ersetzt durch

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule in der Gemeinde Reichshof, ist der Beitrag für ein Kind um die Hälfte zu reduzieren. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Jedes weitere Kind einer beitragspflichtigen Person oder Familie ist beitragsfrei.